Die rechtliche Natur des Schrankfachgeschäfts mit besonderer Berücksichtigung der Schrankfachvollmacht

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau
vorgelegt von HANS FREUND
aus Berlin

1 9 2 3

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A: Die rechtliche Natur des Schrankfachgeschäfts.

Eine herrschend zu nennende Lehre sieht in diesem Geschäft einen Mietvertrag (§ 535 B. G. B.) besonders im Hinblick auf den Willen der Parteien, der auf Miete gehe und dementsprechend sich in den Vertragsbedingungen auch wörtlich der Ausdruck Miete findet. Diese Aussicht muß abgelehnt werden, da sie die Pflicht des Bankiers zur Bewachung (custodia) unberücksichtigt läßt. Nicht so sehr auf konkrete Raumgewährung als auf Gewährung von Sicherheit, geht der Wille der Parteien. Die Custodiapflicht läßt sich aber mit den Wesensmerkmalen der Miete nicht vereinigen. Ferner wird der Vertrag als Verwahrung angesehen (§ 688 B. G. B.), wodurch die Custodiaübernahme verständlich wird, aber andere Punkte, besonders die fehlende Uebergabe der Sache an den Verwahrer, dieser Theorie entgegenstehen. Die Mischtheorien sehen den Vertrag als mehrtypisch zusammengesetzt an aus Miete, Verwahrung und (nach Höniger) Arbeit. Diese Theorien entbehren jedoch des dogmatischen Kerns, da sie, anstatt den Vertrag einheitlich zu erkennen, ihn zergliedern und somit eine Kritik nicht aber Erkenntnis vermitteln. Diese Erkenntnis vermag uns die Theorie Sibers vom Schuldverhältnis als Organismus zu geben. Demgemäß lautet die von uns gewonnene Begriffsbestimmung. - Das Schrankfachgeschäft ist ein Organismus vertraglicher Natur, das sich je nach dem Vertragsschluß und den daraus resultierenden Einzelansprüchen als Miete, Verwahrung und Arbeitsleistung darstellt. - Die Besitzverhältnisse sind lebhaft

umstritten. Richtig ist einzig die Ansicht Martin Wolffs, die auf Grund der Unterscheidung zwischen dem Besitz am Fach und dem am Fachinhalt entstanden ist. Hier liegt ein Fall echten unmittelbarem Mitbesitzes zur gesamten Hand zwischen Bankier und Kunden vor d. h. die Sachherrschaft steht allen Mitbesitzern zusammen in unlöslicher Gebundenheit zu.

B: Die Schrankfachvollmacht.

Die Ermächtigung, durch welche ein Dritter berechtigt wird, im Namen des Auftraggebers über das Schrankfach zu verfügen ist weder a: ein Untermietvertrag, da ja der Ermächtigte dem dominus für die etwaige Benutzung des Schrankfachs keinen Mietzins entrichtet. b: ein fiduziarisches Verhältnis, weil dann der Ermächtigte im Verhältnis zur Bank weitergehende Rechte haben müßte als im Innenverhältnis zum dominus. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben es also mit einem der Kategorie-Ermächtigung angehörenden Rechtsgebilde zu tun. Die Einwilligung des § 182 B. G. B. und der Ermächtigung, im eigenen Namen einen Anderen zu verpflichten, scheiden aus, da der Ermächtigte in unserem Falle der Bank gegenüber im Namen des dominus handelt. Es verbleiben die Vollmacht des § 166 Abs. 2 B. G. B. und die Ermächtigung zum tatsächlichen Tun. Sie unterscheiden sich darin voneinander, daß die Vollmacht zu Handlungen rechtlicher Natur, die letztgenannte Berechtigung nur von solchen tatsächlicher Natur befugt. Die Auslegung ergibt nun, daß hier in Wahrheit von dem Berechtigten nur Handlungen tatsächlicher Natur vorgenommen werden dürfen. Für diese Berechtigung erscheint die Bezeichnung v. Tuhrs als „Gehilfenschaft“ angebracht. Die sog. Schrankfachvollmacht stellt sich also dar als die Erlaubnis des Schrankfachkunden an einen Dritten zur Gehilfenschaft bei tatsächlichen Verwaltungshandlungen an den eingebrachten Stücken.

C: Die Stempelpflicht von Schrankfachvollmachten.

Das Reichsgericht bejahte die Frage nach der Stempelpflicht der Ermächtigungen, da diese, „zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur“ berechtige. Diese Entscheidung bildet jedoch keine Antithese

zu der oben von uns gewonnenen Erkenntnis, denn die Stempelpflicht wird ja nicht durch die „rechtlichen Handlungen“ begründet, sondern vielmehr durch die Tatsache der Ausübung von Rechten des dominus durch den Ermächtigten, einen Punkt, den wir zur Grundlage unserer Erörterungen gemacht haben. Das Reichsgericht sieht in den Geschäften „rechtlicher Natur“ nicht eine technisch-juristische Definition, sondern vielmehr einen weiteren und allgemeineren Begriff. Einen so allgemeinen, könnte man hinzufügen, daß er die Geschäfte tatsächlicher Natur ohne weiteres in diesem Zusammenhange umfaßt. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist also dogmatisch durchaus unanfechtbar, da sie zu ihrer Begründung nur die Tatsache anführt, daß der Schrankfachbevollmächtigte die Funktionen des dominus ausübt und damit das praktische Postulat der Tarifstelle erfüllt.